jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2017/4/19 LVwG 26.3-431/2017

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.04.2017

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

19.04.2017

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

NAG 2005 §28 Abs5
NAG 2005 §28 Abs6
NAG 2005 §41 Abs2 Z2
AuslBG §20d Abs1 Z3

Rechtssatz

Ein Aufenthaltstitel gemäß § 41 Abs 2 Z 2 NAG 2005 (NAG) ist von der Behörde nach § 28 Abs 5 NAG – der in diesem Fall neben dem Entzugstatbestand des § 28 Abs 6 NAG anzuwenden ist – zu entziehen, wenn im Nachhinein hervorkommt, dass die vom Fremden tatsächlich ausgeübte Tätigkeit nicht mit jener übereinstimmt, für welche die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice eine Zulassung iSd § 20d Abs 1 Z 3 AuslBG erteilt hat.

Schlagworte

Aufenthaltstitel, Schlüsselkraft, Entziehung des Aufenthaltstitels, tatsächlich ausgeübte Beschäftigung, Arbeitsmarktservice

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2017:LVwG.26.3.431.2017

Zuletzt aktualisiert am

08.03.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwg Steiermark, http://www.lvwg-stmk.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at